



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.002/320-1.1/90

Entwurf eines Fremdenpolizei-
gesetzes 1990;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Schlifflner

Kl.: 2537

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	62 - GE 9 90
Datum:	20. NOV. 1990
Verteilt:	23. Nov. 1990 <i>puer</i>

Dr. Oskar Jarant

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt
in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu
dem vom Bundesministerium für Inneres versendeten Entwurf
eines Fremdenpolizeigesetzes 1990.

15. November 1990
Für den Bundesminister:
i.V. S c h l i f f l n e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jensen



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.002/320-1.1/90

Entwurf eines Fremdenpolizei-
gesetzes 1990;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Schlifelner

Kl.: 2537

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 18. Oktober 1990,
GZ 112 777/39-I/7/90, übermittelten Entwurf eines
Fremdenpolizeigesetzes 1990 nimmt das Bundesministerium
für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zu § 36 Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung sind die Fremdenpolizeibehörden
ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informations-
sammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen
und daraus Auskünfte zu erteilen; letzteres ist an andere
als an Sicherheits-, Paß-, Fremdenpolizei- oder Grenzkon-
trollbehörden nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche
gesetzliche Ermächtigung besteht.

Hiezu wird bemerkt, daß in der Regierungsvorlage betref-
fend ein Sicherheitspolizeigesetz (1316 dB Sten. Prot. NR
XVII. GP), die im Juli 1990 neuerlich im Rahmen eines
allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur Prüfung versendet
wurde, im Zusammenhang mit der Übermittlung von
personenbezogenen Daten, die bei den Sicherheitsbehörden
gespeichert sind, den Informationsbedürfnissen der

- 2 -

militärischen Landesverteidigung wesentlich besser Rechnung getragen wurde.

Im § 41 Abs. 1 Z 4 der zitierten Regierungsvorlage ist nämlich unter Bedachtnahme auf den § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere inländische Behörden, soweit die Daten für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden, vorgesehen. Nach ho. Auffassung könnte auch im Fremdenpolizeigesetz 1990 eine entsprechende Bestimmung als ausreichende gesetzliche Grundlage für eine Datenübermittlung von den Fremdenpolizeibehörden an Dienststellen im Bereich des ho. Ressorts angesehen werden, weil die Kenntnis personenbezogener Daten für das Bundesministerium für Landesverteidigung eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der dem Bundesheer verfassungsgesetzlich übertragenen Aufgaben darstellt.

Es wird daher vorgeschlagen, den letzten Satzteil des § 36 Abs. 3 etwa wie folgt zu fassen:

"... und daraus Auskünfte zu erteilen; letzteres ist an andere als an Sicherheits-, Paß-, Fremdenpolizei- oder Grenzkontrollbehörden nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht oder diese Auskünfte für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden."

Sollte das do. Ressort die Auffassung vertreten, diese Generalklausel reiche für die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesministerium für Landesverteidigung nicht aus und es bedürfe hiezu vielmehr einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, so wird ersucht, eine solche Ermächtigung zur Datenübermittlung in den § 36 Abs. 3 aufzunehmen. Hinsichtlich des Wortlautes

- 3 -

dieser Ermächtigung könnte auf die bereits im im § 4 Abs. 3 Z 3 des Datenschutzgesetzes enthaltene Ausnahmeregelung für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung zurückgegriffen werden.

Der letzte Satzteil des § 36 Abs. 3 könnte dann etwa wie folgt lauten:

"... wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht oder die Erteilung derartiger Auskünfte für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung notwendig ist."

Die Übermittlung von Daten, die gemäß § 36 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzentwurfes von den Fremdenpolizeibehörden ermittelt wurden, an andere inländische Behörden, für die die Kenntnis derselben eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet, erscheint schon deshalb als sachlich gerechtfertigt, weil im § 36 Abs. 6 des gegenständlichen Gesetzentwurfes Vorkehrungen getroffen sind, daß unter bestimmten Voraussetzungen Daten von Fremden sogar an ausländische Behörden übermittelt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

15. November 1990
Für den Bundesminister:
i.V. S c h l i f f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

